

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

2. Lastgeld. Regierungsbekanntmachung vom 30. Januar 1847 und 17. December 1857.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

um die Hälfte höher, als in den §§. 25. und 27. bestimmt, zu entrichten.

§. 30. Die Schiffe und die von denselben angebrachten oder empfangenen Ladungen haften für die Entrichtung des Hafens- bezw. Kajegeldes.

2. Lastgeld.

Regierungsbekanntmachung vom 30. Januar 1847 und 17. December 1857.

1. Das Lastgeld ist

- I. für die Schiffe, welche durch die Barelser Schleuse ein- oder ausgehen,
- II. für Waaren, welche durch die Barelser Schleuse ein- oder ausgehen, zu entrichten.

2. Das Lastgeld wird nach dem nachstehenden Tarife erhoben; Bruchtheile von Schwarzem sollen für voll und für einzelne Parthien nicht unter 3 Schwarzem gerechnet werden.

3. Für Waaren, die mit demselben Schiffe, ohne ausgeladen zu sein, wieder ausgehen, ist kein Lastgeld zu entrichten.

4. Defraudationen des Lastgeldes werden mit einer Brüche von 5 bis 25 fl Gold bestraft. Ueber diese sowie über alle rüchichtlich der Bezahlung und Erhebung des Lastgeldes etwa vorkommenden Zweifel und Streitigkeiten hat der Stadtmagistrat zu Barel, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, zu entscheiden.

Tarif des Lastgeldes:

		für die Schiffslast.	
		fl ^r	fl ^{no}
1. Für Schiffe:			
a)	die nur die Jade befahren	1	—
b)	die von den Häfen an und zwischen der Ems und Elbe kommen oder dahin gehen	1	3
c)	die von entfernteren Häfen kommen oder dahin gehen	2	6
		fl ^r	fl ^{no}
		Maafstab.	
		fl ^r	fl ^{no}
2. Für Waaren:			
Amidam	Zentner	—	2
Anschovis	"	1	—
Apotheker-Waaren	"	1	—
Baumwolle	"	—	1 1/2
Bohnen	Getreidelast	3	4
Borke	Zentner	—	1/2
Buchweizen	Getreidelast	3	4
Cigarren	1000 Stück	—	6
Cochenille	Zentner	1	—
Corinthen	"	—	6
Dachziegel	1000 Stück	1	8
Dünger	Fuder	—	10
Eisen, Roh-	Zentner	—	1/2
Eisen, Guß- u. Schmiede-	"	—	1
Erbsen	Getreidelast	5	—
Erde	Fuder	—	10
Farbwaaren, ordinaire	Zentner	—	1 1/2
Feldsteine	Fuder	—	10
Feuerbricks	1000 Stück	1	8

	Maasstab.	f ^o	
		f ^o	f ¹⁰
Gerste	Getreidelast	3	4
Graupen	Zentner	—	1 ^{1/2}
Grauwerk	10 Kubiffuß	—	5
Guano oder künstlicher Dünger	Zentner	—	1 ^{1/2}
Gyps	"	—	1
Gewürze	"	1	—
Hafer	Getreidelast	3	4
Hanffamen	Tonne	—	6
Harz	Zentner	—	1
Heringe	Tonne	—	6
	Faß	—	3
Heu	Fuder	—	10
Holz, Bau- und Nutz-	10 Kubiffuß	—	2 ^{1/2}
Holzwaaren	Zentner	—	1 ^{1/2}
Hopfen	"	—	4 ^{1/2}
Indigo	"	1	—
Kaffee	"	—	4 ^{1/2}
Kalk-, Muschel- und Muscheln	Getreidelast	1	8
Kalk, Stein- u. Kalksteine,	Last zu 8 Tuber oder Fässer	1	8
	Zentner	—	1/2
Kohlenschlafe	"	—	1/2
Knochen	"	—	1/2
Kreide	"	—	1/2
Lumpen	"	—	1
Malz	Getreidelast	5	—
Manufacturwaaren	Zentner	1	—
Mehl	"	—	1 ^{1/2}
Del	"	—	1 ^{1/2}
	Tonne	—	5
Delfuchen	100 Stück	—	2
Papier	Zentner	—	1 ^{1/2}
Bech	Tonne	—	3
Pflaumen	Zentner	—	4 ^{1/2}
Pottasche	"	—	1 ^{1/2}

	Maafstab.	f ^{no}	
		f ^p	f ^{no}
Rappfaat	Getreidelast	5	—
Reis	Zentner	—	1 1/2
Rocken	Getreidelast	3	4
Rosinen	Zentner	—	6
Säeleinsamen	Tonne	—	6
Salz	Sack	—	2
	Tonne	—	4
Sardellen	Zentner	1	—
Schlagleinsaat	Getreidelast	5	—
Schiefer	Zentner	—	1/2
Schlengenmaterial	Fuder	—	10
Schinken	Zentner	—	2
Seife, ordinaire, weiße und schwarze	"	—	1
Soda	"	—	1
Speck	"	—	2
Spirituosen	Orthost	—	10
Steentjes	Zentner	—	1 1/2
Steinkohlen	"	—	1/2
Steingruß	"	—	1/2
Stroh	Fuder	—	10
Syrup	Zentner	—	2
Taback, roher	"	—	1 1/2
Taback, fabricirter	"	—	4 1/2
Thee	"	1	—
Theer	Tonne	—	3
Thon	Zentner	—	1
Thran	"	—	1 1/2
	Tonne	—	5
Torf	Fuder	—	10
Twist	Zentner	—	4 1/2
Waidasche	"	—	1 1/2
Wein	Orthost	—	10
Weizen	Getreidelast	3	4
Ziegelsteine	1000 Stück	1	8
Zucker, Roh-	Zentner	—	1

dazu bestimmten Plätzen länger als 14 Tage lagern, beträgt für jede 100 □Fuß des benutzten Lagerraums während der ersten 14 Tage nach Ablauf der freien Lagerzeit 1 fl 6 sch , für die zweiten 14 Tage 2 fl und steigt in gleicher Weise für jede 14 Tage jedesmal um 6 sch .

Ein Flächenraum unter 100 □F. wird für 100 □F. und jede angefangene Woche für voll gerechnet.

Werden von den gelagerten Gütern einige ab- und andere wieder hinzugebracht, ohne daß der bisher benutzte Raum ganz frei geworden, so wird angenommen, die Lagerung sei von dem Tage an, wo daselbst zuerst Güter niedergelegt worden, ununterbrochen fortgesetzt. Wird durch solche Zugänge ein größerer Raum belegt, so ist dafür das Lagergeld nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für den zuerst belegten Raum zu entrichten ist.

§. 17. Das Schiff, bezw. die Ladungen, so wie die gelagerten Güter haften für die nach §. 14. bis 16. zu entrichtenden Abgaben.

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 1. bis 12. treten sofort, diejenigen der §§. 13. bis 15. am 1. Januar k. J. in Kraft, so daß alle vorher angekommenen Schiffe und die von denselben angebrachten oder alsdann bereits eingenommenen Ladungen nach den zur Zeit geltenden Grundsätzen behandelt werden.

Die Bestimmung des §. 16. soll auf die bereits vor dem 1. Januar k. J. gelagerten Güter erst vom 1. April k. J. angewandt werden.

2. Hafengeld

wird von jedem Schiffe jährlich 5 fl entrichtet.